

Coronapandemie und Sport

Schutzkonzept der Stadt Singen

Ziel ist es, die schrittweise Wiederaufnahme der Trainingsaktivitäten unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben der Landesregierung Baden-Württembergs zu ermöglichen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Vereinen und den Verantwortlichen Trainern*innen der Trainingsgruppen.

Grundsätze:

1. Hygieneregeln Einhaltung aller Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA - www.infektionsschutz.de
2. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.
3. Max. Gruppengröße von 20 Personen inkl. Trainer*in.
4. Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
5. Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
6. Das Training ist auf den Sportanlagen bzw. Sporthallen grundsätzlich so zu organisieren, dass die Bestimmungen der Landesverordnung eingehalten werden können.
Für die Durchführung eines Trainings- und Übungsbetriebs gelten neben den Maßgaben des § 2 Corona-VO zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 und 3 sowie § 9 Corona-VO.
7. Sportler*innen sowie Trainer*innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie informieren den Trainer über ihre Krankheitssymptome, bleiben zuhause und kontaktieren den Hausarzt.
8. Bei Anreise der Sportler*innen und Trainer*innen mit dem ÖPNV sind die landesspezifischen Bestimmungen zur Maskenpflicht zu beachten. Wir empfehlen bei notwendigen Fahrgemeinschaften (**grundsätzlich wird davon abgeraten**) zum/vom Trainingsort das Tragen von Masken im Fahrzeug.

Infrastruktur:

1. Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
Toiletten können an den Trainingsorten benutzt werden, insbesondere zur Einhaltung der Hygieneregeln (Hände waschen etc.). Den Weisungen des Anlagenbetreibers ist Folge zu leisten.
2. Die Sportler*innen betreten die Sportanlage erst kurz vor dem offiziellen Trainingsbeginn.
3. Zuschauende Begleitpersonen sind beim Training nicht gestattet.

Organisation:

1. Der Vereinsvorstand ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Landesverordnung sowie der Bestimmungen der Stadt Singen verantwortlich. Der Verein erstellt eine Belegungsplanung, die sicherstellt, dass die Trainingsanlagen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Gruppengrößen, der maximalen Anzahl Gruppen pro Anlagefläche und Zeitfenster belegt sind.
Des Weiteren ist für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist.
2. Ein **Hygienebeauftragter** des Vereins ist der Stadt Singen zu nennen. Er dient als Ansprechperson (Hygienebeauftragter) im Verein, der als Koordinator für sämtliche Anliegen und Anfragen zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs zuständig ist.
3. Der Hygienebeauftragte macht eine Unterweisung aller Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen in die Vorgaben zum Trainingsbetrieb.
4. Trainer*innen und Vereinsmitarbeiter*innen informieren die Trainingsgruppen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
5. **Der Nutzer hat die Hygieneanforderungen nach Corona-VO einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe der Corona-VO und des jeweiligen Sportfachverbandes zu erstellen und hat dieses bei der Abteilung Sport, Bäder und Verwaltung vorzulegen.**
6. Es ist eine Liste der teilnehmen Sportler*innen zu führen (Vordruck Stadt Singen). Die Dokumentation jeder Trainings- und Übungseinheit obliegt dem Nutzer. Der Abteilung Sport, Bäder und Verwaltung behält sich vor die Dokumentation stichprobenartig zu kontrollieren.